

**26.09.2014**
**Drucksache 140/14**

Vier-Augen-Prinzip in den Gesellschaften und Beteiligungen des Kreises Unna

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Beschlussstatus</b>	<b>Beratungsstatus</b>
Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Vergaben	03.12.2014	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreisausschuss	15.12.2014	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreistag	16.12.2014	Entscheidung	öffentlich

<b>Organisationseinheit</b>	Steuerungsdienst	
<b>Berichterstattung</b>	Kreisdirektor Dr. Thomas Wilk	
<b>Budget</b>	01	Zentrale Verwaltung
<b>Produktgruppe</b>	01.01	Gesamtsteuerung und Finanzwirtschaft
<b>Produkt</b>	01.01.03	Kommunalaufsicht und Beteiligungen

<b>Haushaltsjahr</b>	<b>Ertrag/Einzahlung [€]</b>
	<b>Aufwand/Auszahlung [€]</b>

**Beschlussvorschlag**

Es wird festgestellt, dass das „Vier-Augen-Prinzip“ in den Gesellschaften und Beteiligungen des Kreises aufgrund der bestehenden Gesellschaftsverträge und gesellschaftsinterner Regelungen beachtet wird und insoweit derzeit kein weiterer Handlungsbedarf besteht.

## Sachbericht

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 17.06.2014 beschlossen, das „Vier-Augen-Prinzip“ in den Gesellschaften und Beteiligungen des Kreises Unna einzuführen und dies in den Gesellschafterverträgen und Geschäftsordnungen zu verankern. Der Landrat wurde gebeten, entsprechende Vorschläge zur Umsetzung vorzulegen.

Um einen Überblick darüber zu erhalten, ob und inwieweit das Vier-Augen-Prinzip u. U. schon jetzt praktiziert wird, wurden alle Gesellschaften, an denen der Kreis Unna unmittelbar beteiligt ist, um entsprechende Angaben – ggf. auch für ihre Tochter- und Enkelbeteiligungen – gebeten.

Danach stellt sich die Situation in den einzelnen Gesellschaften im Wesentlichen z. Zt. wie folgt dar:

### **Verkehrsgesellschaft für den Kreis Unna mbH (VKU) (Geschäftsanteil: 50,19 %)**

Die VKU verfügt über ein internes Kontrollsystem (IKS), das auch bei den Tochtergesellschaften VKU-Verkehrsdienst GmbH und Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH (WVG) zur Anwendung kommt. Es besteht aus systematisch gestalteten, systembasierten oder manuellen Maßnahmen/Kontrollen zur Einhaltung von Richtlinien, zur Schadensabwehr sowie zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Ablaufs des betrieblichen Geschehens.

Ziele des IKS sind im Wesentlichen

- die Funktionsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit aller Geschäftsprozesse,
- die Ordnungsmäßigkeit und Verlässlichkeit der Rechnungslegung (internes und externes Rechnungswesen),
- die Vermögenssicherung,
- die Einhaltung von Gesetzen und allgemeinen Vorschriften,
- die Prävention, Verminderung und Aufdeckung von Fehlern und Unregelmäßigkeiten.

Folgende Prinzipien bilden insoweit die Grundlage des IKS:

- Prinzip der Transparenz durch das Vorhandensein von Sollkonzepten, die einem Außenstehenden die Beurteilung des Systems ermöglichen,
- Prinzip der Funktionstrennung (z. B. Trennung in Einkauf und Buchhaltung bei Beschaffungsvorgängen),
- Vier-Augen-Prinzip in Form einer dezidierten Unterschriftenrichtlinie, u. a. bezogen auf die Bereiche Betrieb/Verkehrswirtschaft, Buchhaltung, Einkauf, Datenverarbeitung und Personal/Recht.

Die Umsetzung der Prinzipien wird kontrolliert durch

- schriftliche Weisungen bzw. Richtlinien für alle Prozesse, insbesondere auch zu der Kontrolle in Form eines Vier-Augen-Prinzips,
- abgestufte Freigabeprozesse unter Beteiligung des Aufsichtsrates und/oder der Gesellschafterversammlung (z. B. im Zusammenhang mit Bürgschaften oder bei Investitionsmaßnahmen).

### **Unnaer Kreis-Bau- und Siedlungsgesellschaft mbH (UKBS) (Geschäftsanteil: 40,84 %)**

In der UKBS wird das Vier-Augen-Prinzip seit jeher umgesetzt, und zwar sowohl in der Zusammenarbeit zwischen Geschäftsführung und Aufsichtsrat als auch innerhalb des Unternehmens selbst.

Nach dem Gesellschaftsvertrag der UKBS ist die Geschäftsführung gegenüber dem Aufsichtsrat verpflichtet, Auskünfte über alle Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben; in wichtigen Angelegenheiten (z. B. Grundsätze über die Vergabe von Wohnungen, bestimmte personelle Angelegenheiten) bedarf die Geschäftsführung der Zustimmung des Aufsichtsrats.

Innerbetrieblich regelt eine Dienst- und Arbeitsanweisung umfassend, dass insbesondere bei Auftragsvergaben, beim Zahlungsverkehr und der Handhabung von Bargeld mindestens zwei Personen beteiligt sind. Die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips wird regelmäßig durch die Geschäftsführung kontrolliert; des Weiteren erfolgt eine stichprobenweise, jährliche Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer.

### **Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Unna mbH (WFG) (Geschäftsanteil: 40,0 %)**

Das Vier-Augen-Prinzip ist umfassend in die Arbeitsweise der WFG implementiert. So sieht der Gesellschaftsvertrag der WFG vor, dass die Geschäftsführung von zwei Organen (Gesellschafterversammlung und Aufsichtsrat) kontrolliert wird, denen entsprechend den gesellschaftsvertraglichen Regelungen wesentliche Entscheidungen vorbehalten sind (z. B. Grundstücksgeschäfte oberhalb einer bestimmten Wertgrenze). Nach der bestehenden Arbeitsordnung wird die Korrespondenz grundsätzlich von zwei Personen unterschrieben, darunter jeweils die Abteilungsleitung, der Prokurist oder der Geschäftsführer. Geschäftsvorfälle, die den Geschäftsführer selbst betreffen, werden durch die zuständigen Mitarbeiter und den Prokuristen bearbeitet und kontrolliert.

Bei Auftragsvergaben, Angeboten im Zusammenhang mit Grundstücksfragen sowie im Bereich des Zahlungsverkehrs sind stets mindestens zwei Unterschriften erforderlich; der Zahlungsverkehr und die Buchung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung sind personell getrennt. Die endgültige Freigabe von Zahlungen erfolgt durch die Geschäftsführung oder den Prokuristen.

Risiken, die bei der WFG entstehen können, wurden bzw. werden im Rahmen eines Risikomanagementsystems systematisch erfasst und bewertet. Bei der Bewertung spielt vor allem die Eintrittswahrscheinlichkeit und die Ausprägung eines möglichen Schadens eine Rolle. Die Risiken bzw. die zu ihrer Vermeidung oder Reduzierung erforderlichen Maßnahmen werden einem Verantwortlichen zugeordnet, der die Umsetzung überwacht. Die Risikokriterien berücksichtigen u. a. auch Gefahren wie „Korruption“, die durch das Vier-Augen-Prinzip als eine wesentliche Maßnahme vermieden oder reduziert werden können.

### **Antenne Unna Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG (Geschäftsanteil 4,95 %)**

Das Vier-Augen-Prinzip wird innerhalb der Gesellschaft in der Weise praktiziert, dass neben dem Geschäftsführer eine weitere Person (Verlagsgeschäftsführer Medienhaus Lensing) als Prokurist bestellt ist (Gesamtprokura).

Nach dem Gesellschaftsvertrag der Antenne Unna Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG bedürfen alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, der Zustimmung der

Gesellschafterversammlung.

Aufgrund der Unternehmensgrößenordnung bestehen darüber hinaus keine besonderen Geschäftsordnungsregelungen oder interne Instrumente unterhalb der Geschäftsführungsebene.

### **Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft Kreis Unna mbH (VBU) (Geschäftsanteil: 100 %)**

Nach den Gesellschaftsverträgen der VBU sowie ihrer Tochtergesellschaften unterfallen alle wesentlichen Geschäftsvorfälle der Beratung und Beschlussfassung der zuständigen Gremien (Aufsichtsrat und/oder Gesellschafterversammlung). Entscheidungsbefugnisse von Einzelpersonen der Unternehmen sind somit nur im untergeordneten Rahmen möglich.

Prokuren sind nur als Gesamtprokuren erteilt, d. h. von der Prokura kann stets nur gemeinsam mit einem weiteren Prokuristen Gebrauch gemacht werden.

Im Bereich des Einkaufs, der Buchhaltung und des Zahlungsverkehrs gilt durch strukturierte Vertretungsregelungen bzw. eine strenge Bevollmächtigungsmatrix mindestens das Vier-Augen-Prinzip. Entsprechendes gilt für den Vertrieb, wo Angebote gegenüber Kunden verpflichtend immer von zwei Mitarbeitern der Vertriebsabteilung zu unterzeichnen sind.

Im MVA-Hamm-Verbund sind bei allen Gesellschaften die Geschäftsführungen als Kollegialorgan strukturiert. Darüber hinaus gelten auch hier engmaschige Gremienvorbehalte.

### **Umweltzentrum Westfalen GmbH (Geschäftsanteil 50,0 %)**

Bei der Umweltzentrum Westfalen GmbH wird das Vier-Augen-Prinzip seit Aufnahme des Geschäftsbetriebs praktiziert, indem sowohl in der Geschäftsführung (1 x Kreis Unna, 1 x Regionalverband Ruhr) als auch in der praktischen Betriebsführung durchgängig geregelt ist, dass mindestens zwei Personen (Geschäftsführer und/oder Betriebsleiter) entscheidend eingebunden sind.

Die interne Abstimmung bis hin zur Gesellschafterversammlung und zum Verwaltungsrat erfolgt durch bedarfsorientierte und fest eingerichtete Besprechungstermine.

### **Projekt- und Betriebsgesellschaft Kreishaus Unna mbH (PBKU) (Geschäftsanteil: 10,0 %)**

Die PBKU hat zwei Geschäftsführer. Einer weiteren Person ist Gesamtprokura erteilt, jeweils vertretungsberechtigt gemeinsam mit einem anderen Geschäftsführer oder einem Prokuristen.

Nach dem Gesellschaftsvertrag sind die Geschäftsführer verpflichtet, die Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag sowie den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung zu führen. Diese Vorgabe wird durch eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung konkretisiert.

Danach sind alle wichtigen Entscheidungen von der gesamten Geschäftsführung zu treffen, soweit die Angelegenheit nicht ohnehin in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung fällt (Entscheidungs- oder Zustimmungsvorbehalte).

## **Gemeinnützige Gesellschaft für Suchthilfe im Kreis Unna mbH (Geschäftsanteil 100 %)**

Nach dem Gesellschaftsvertrag der gemeinnützigen Gesellschaft für Suchthilfe im Kreis Unna mbH und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung bedürfen alle Rechtsgeschäfte, die über den gewöhnlichen Umfang des Geschäftsbetriebs hinausgehen, der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

Im Bereich des Zahlungsverkehrs ist das Vier-Augen-Prinzip durch festgelegte Wertgrenzen und Bestätigungserfordernisse (sachliche und rechnerische Richtigkeit) sichergestellt.

**Zusammengefasst lässt sich feststellen, dass das Vier-Augen-Prinzip in den Gesellschaften und Unternehmen, an denen der Kreis Unna beteiligt ist, umgesetzt ist.**

Konkret erfolgt dies auf der Basis von

- kollegial organisierten Geschäftsführungen (teilweise),
- gesellschaftsvertraglichen Regelungen (Entscheidungs- bzw. Zustimmungserfordernisse durch Aufsichtsrat und/oder Gesellschafterversammlung) sowie
- gesellschaftsinterner Regelungen (Geschäftsordnungen, Dienst- und Arbeitsanweisungen),

die sicher stellen, dass in allen wichtigen Angelegenheiten mindestens eine zweite verantwortliche Person bzw. neben der Geschäftsführung ein weiteres Organ der Gesellschaft entscheidend mitwirkt.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Gesellschaftsverträge aufgrund gemeindewirtschaftsrechtlicher Vorgaben vorsehen, dass im Rahmen der Jahresabschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) geprüft wird. Auffälligkeiten haben sich dabei bislang nicht ergeben.

### **Anlagen**

keine